

SATZUNG

Wirtschaftsinitiative Lausitz e. V.

Stand: 20.04.2016

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Wirtschaftsinitiative Lausitz e. V."

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus unter der VR-Nr. VR 4751 eingetragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung und Vermarktung der Wirtschaftsregion Lausitz.

Der Verein ist eine länderübergreifende und branchenübergreifende Aktionsplattform von Lausitzer Unternehmen und realisiert den Vereinszweck u. a. durch

- den Aufbau und die Begleitung von Projekten zur Entwicklung der Lausitzer Wirtschaft, so z. B. zur
 - Bündelung und Darstellung der regionalen Wirtschaftskraft
 - Forschung und Entwicklung
 - Ausbildung und Qualifizierung
 - Entwicklung und Absicherung des Fachkräftebedarfs
- und die intensive Förderung der Zusammenarbeit von Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltungen.

Der Verein versteht sich als Impulsgeber in der Region für die Verwirklichung der vorgenannten Ziele.

- (2) Der Verein ist vorrangig in Teilen des Landes Brandenburg sowie des Freistaates Sachsen tätig.

§ 3 Vereinsgrundsätze

- (1) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen ausschließlich einer gemeinnützigen Verwendung zuzuführen. Näheres ist im Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung zu regeln.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Folgende Mitgliedschaften sind möglich:

- Vollmitgliedschaft
- Fördermitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft

Vollmitglied des Vereins können Unternehmen jeglicher Rechtsform sowie sonstige juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die wirtschaftlich tätig sind, die Interessen der Wirtschaft wahrnehmen oder ein Interesse an der Beförderung des Vereinszwecks haben. Vollmitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die Vereinsmitgliedern nach Gesetz und dieser Satzung zustehen.

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die den Verein ideell und finanziell unterstützen, jedoch nicht Vollmitglied sein können oder wollen. Fördermitglieder haben alle Rechte und Pflichten von Vollmitgliedern, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu solchen ernannt wurden. Sie haben alle Rechte von Vollmitgliedern. Von der Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen sind sie befreit.

- (2) Über den schriftlichen Antrag zum Erwerb der Voll- oder Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antrag hat den Namen des Antragstellers, den Namen des Mitgliedvertreters, die Branche und die Anschrift des Antragstellers zu enthalten.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Die Einzelheiten regelt eine separate Beitragsordnung, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit Erlöschen der juristischen Person,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von drei Monaten zulässig. Die unterjährige Beendigung der Mitgliedschaft in sonstiger Weise entbindet nicht von der Pflicht, den gesamten Jahresbeitrag zu leisten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes entsprechend den Regelungen des § 5 aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Mitglied kann in folgenden Fällen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung bei dreimonatigem Verzug nach Mahnschreiben;
- grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel ($\frac{3}{4}$) seiner Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Die Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt unberührt.

Im Falle des Ausschlusses wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins steht dem Mitglied ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Der Widerspruch, hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier, höchstens acht Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Stellvertreter), dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern. In den Vorstand wird der jeweilige Vertreter des Mitglieds gewählt. Der Vorsitzende des Vereins und der Stellvertreter müssen Mitgliedsvertreter von Unternehmen sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder Stellvertreter vertreten.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich einzeln zu wählen, wenn nicht vorher von der Mitgliederversammlung Listenwahl beschlossen wird. Alle Vorstände bleiben bis zur wirksamen Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, soll die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Die Mitgliederversammlung ist jederzeit aus wichtigem Grund zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern berechtigt.

Stand: 20.04.2016

- (3) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
 5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 6. Bestellung eines Geschäftsführers
 7. Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, schriftlich, durch Telefax oder per E- Mail einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu dokumentieren und vom Sitzungsleiter bzw. vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. In eiligen Fällen kann auch ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem, telefonischem, elektronischem Wege oder per Telefax mit Mehrheit der gewählten Vorstände gefasst werden. Die Regelung zur Niederschrift gilt entsprechend.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 4 (1) genannten Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
 2. Wahl und Abberufung sowie Entlastung der Mitglieder des Vorstands des Vereins ,
 3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 4. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Schrift- oder Textform einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tag soweit es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Zu diesem Zeitpunkt gilt die Einberufung als zugegangen.

Zwei Wochen vor dem Sitzungstermin wird ein Vorschlag für die Tagesordnung in Schrift- oder Textform an die Mitglieder versandt. Diese haben Gelegenheit, bis eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich weitere Vorschläge für die Tagesordnung einzubringen. Die Reihenfolge der Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Über Anträge zu den Tagesordnungspunkten, die nach Versendung der Tagesordnung gestellt wurden und die Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Entscheidungsvorlagen der jeweiligen Sitzung werden grundsätzlich mit dem Vorschlag für die Tagesordnung versandt.

- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 8 entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer oder Wahlleiter kann auch eine Person bestimmt werden, die kein Mitgliedsvertreter ist.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied sowie jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit durch Gesetz oder Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

In folgenden Fällen ist eine qualifizierte Mehrheit zur Beschlussfassung erforderlich:

- die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen;
- zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, die Art der Abstimmung und der Beschlusswortlaut.

§ 9 Geschäftsführung

Der Vorstand kann Geschäftsführer einsetzen, die auf seine Weisung hin die Geschäfte des Vereins führen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und Stellvertretende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins bestimmt sich nach § 3.